



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Unfallversicherung für Tod und Invalidität (K)

Besondere Bedingungen in Ergänzung zu den AVB
Ausgabe 01.2004

Vertrag

Zweck K Art. 1

Wir erbringen Leistungen als Folge eines Unfalles oder einer unfallähnlichen Körperschädigung.

Kündigung K Art. 2

Sie können die Versicherung auf ein Monatsende schriftlich kündigen.

Leistungen

Übersicht K Art. 3

Todesfall

- 1 Wir entrichten die versicherte Todesfallsumme, wenn der Unfall sofort oder innerhalb von fünf Jahren vom Unfalltag an gerechnet zum Tode führt.
- 2 Anspruchsberechtigt sind Ihre Begünstigten. Fehlt eine Begünstigungsreihenfolge, so gilt die gesetzliche Erbfolge mit Ausnahme des Gemeinwesens. Fehlen Anspruchsberechtigte, so bezahlen wir die Bestattungskosten.

Invaliditätsfall

- 1 Wir entrichten die versicherte Invaliditätssumme bei voraussichtlich bleibender Invalidität je nach deren Grad gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.
- 2 Die Invaliditätsentschädigung wird Ihnen ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfalltag.

Invaliditätsgrad K Art. 4

- 1 Der Invaliditätsgrad bestimmt sich nach folgenden Prozentsätzen (Gliederskala):

Invalidität	Grad in %
Verlust beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fusses, gänzliche Lähmung, unheilbare, jedes vernunftmässige Handeln ausschliessende Geistesstörung, völlige Erblindung.	100
Oberarm	70
Unterarm	65
Hand	60
Daumen im Mittelhandglied	25
Daumen, Mittelhandglied erhalten	22



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Invalidität	Grad in %
Vordestes Glied des Daumens	10
Zeigefinger	15
Mittelfinger	10
Ringfinger	9
Kleinfinger	7
Ein Bein im Oberschenkel	60
Ein Bein im Unterschenkel	50
Ein Fuss	45
Eine Grossezehe	9
Übrige Zehen, je	3
Sehkraft eines Auges	30
Sehkraft zweiten Auges für Einäugige	70
Gehör beider Ohren	60
Gehör eines Ohres	15
Gehör eines Ohres, wenn dasjenige des anderen Ohres vor Eintritt des Unfalles bereits verloren war.	45
Niere	20
Geruchssinn	10
Geschmackssinn	10
Milz	10

- ² Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern und Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- ³ Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Prozentsatz.
- ⁴ Bei vorstehend nicht aufgeführten Beeinträchtigungen der Gesundheit bestimmt sich der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die obigen Prozentsätze, **wobei für psychische und nervöse Störungen eine organische Schädigung des Nervensystems vorausgesetzt wird.**
- ⁵ Sind vom Unfall mehrere Körperteile oder Organe betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Der Invaliditätsgrad kann jedoch nie mehr als 100 Prozent betragen.
- ⁶ An eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z.B. Narben), für welche keine Invaliditätsleistungen geschuldet sind, die aber dennoch infolge psychischer Belastung eine Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens oder der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergüten wir: 10 % der für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes; 5 % dieser Summe bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile.

Invaliditätsentschädigung K Art. 5

- 1 Wir ermitteln die Invaliditätsentschädigung bei einem Invaliditätsgrad von bis und mit 25 % aufgrund der einfachen Versicherungssumme.
- 2 Wir erhöhen die Entschädigung bei einem Invaliditätsgrad von mehr als 25 % gemäss nachstehender Skala:

Von %	Auf %		Von %	Auf %		Von %	Auf %		Von %	Auf %		Von %	Auf %
26	28		41	73		56	130		71	205		86	280
27	31		42	76		57	235		72	210		87	285
28	34		43	79		58	140		73	215		88	290
29	37		44	82		59	145		74	220		89	295
30	40		45	85		60	150		75	225		90	300
31	43		46	88		61	155		76	230		91	305
32	46		47	91		62	160		77	235		92	310
33	49		48	94		63	165		78	240		93	315
34	52		49	97		64	170		79	245		94	320
35	55		50	100		65	175		80	250		95	325
36	58		51	105		66	180		81	255		96	330
37	61		52	110		67	185		82	260		97	335
38	64		53	115		68	190		83	265		98	340
39	67		54	120		69	195		84	270		99	345
40	70		55	125		70	200		85	275		100	350

Vorzustand, mitwirkende Ursache und Anrechnung K Art. 6

- 1 Sofern Sie bereits vor dem Unfall invalid waren, bezahlen wir Ihnen die Differenz zwischen den Invaliditätssummen, die sich gemäss dieser Unfallversicherung aufgrund der Invaliditätsgrade vor und nach dem Unfall ergeben.
- 2 Sind Ihre Gesundheitsschädigungen nur zum Teil auf versicherte Ereignisse zurückzuführen, so werden die Leistungen nach sachverständigem Ermessen verhältnismässig gekürzt.
- 3 Allfällig wegen des gleichen Unfalls aus diesem Vertrag erbrachte Invaliditätsleistungen werden an die Todesfalleleistungen angerechnet.

Umschulungskosten K Art. 7

Wir vergüten Ihnen anfallende Kosten für eine Berufsumschulung, sofern diese infolge eines versicherten Unfalls notwendig wurde. Die Leistungen werden in Ergänzung zur IV erbracht und belaufen sich maximal auf 10 % der versicherten Invaliditätssumme.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Ausschlüsse K Art. 8

Keine Leistungen werden erbracht wenn:

- Unfälle nicht innerhalb von 5 Tagen bzw.
- Todesfälle nicht innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden.
- Auskünfte, die zur Feststellung des versicherten Ereignisses notwendig sind, nicht erteilt bzw.
- Untersuchungshandlungen behindert werden.
- Die Einwilligung für notwendige Abklärungen verweigert wird.

Bern, 30. Juni 2003
KPT Versicherungen AG